

Strom- und Wasserordnung

für den

Kleingartenverein

Mühlberg e.V.

Friedrich-Naumann-Straße 50

65195 Wiesbaden

1. Stromordnung

- 1.1. Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz des KGV Mühlberg e.V. darf nur durch eine vom Vorstand benannte Fachkraft erfolgen.**
- 1.2. Der Pächter / Die Pächterin eines Kleingartens im KGV Mühlberg e.V. hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Fachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektro- technischen Regeln – VDE – DIN und den Bestimmungen der ESWE – TAB entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Pächter hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.**
- 1.3. Ist in einer elektrischen Anlage oder einem Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d. h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel nicht im mangelhaften Zustand verwendet werden kann.**
- 1.4. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel mit den gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummateriale entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.**
- 1.5. Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom muss 30mA betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist alle 6 Monate zu prüfen.**
- 1.6. Die Zähler werden alle 16 Jahre ausgewechselt.**
- 1.7. Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen genügen.**
- 1.8. Der Betrieb von Waschmaschinen ist verboten.**
- 1.9. Der Gesamtanschlusswert darf 2300 Watt nicht überschreiten.**
- 1.10. Jede Erweiterung oder Änderung der elektrischen Anlage ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.**

- 1.11. Der Pächter hat die Beschädigung an den Plomben dem Vorstand des Vereins sofort zu melden.
- 1.12. Bei einem entsprechenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
- 1.13. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann der Vorstand die fristlose Kündigung des Stromvertragverhältnisses aussprechen.
- 1.14. Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

2. Wasserordnung

- 2.1. Es dürfen nur geeichte Wasseruhrpatronen verwendet werden.
Die Eichgültigkeit beträgt 6 Jahre.
- 2.2. Den Austausch der Wasseruhrpatronen wird durch den Vorstand organisiert und beaufsichtigt.
- 2.3. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasseruhrpatrone rechtzeitig und sachgemäß eingebaut werden kann. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter zu prüfen, ob diese dicht sind.
- 2.4. Sollte eine Undichtheit festgestellt werden, muss der Pächter für den ermittelten und sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.
- 2.5. Zum Abstellen des Wassers vor Frostbeginn hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass die Wasseruhrpatronen ausgebaut werden können und er die Wasserleitung entleert. Vor Anstellen des Wassers sind die Abstellhähne zu verschließen. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt.
- 2.6. Die unberechtigte Wasserentnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Wiesbaden, den 28. August 2003

Müller

Kaczmarek

1. Vorsitzender

Schriftführerin

Änderungen:

- Punkt 1.6., 2.1., 2.2., 2.3. und 2.5. wurde durch die JHV vom 02. April 2016 geändert.

Wiedemann

Asharfinia

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender